

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1898)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Franko durch die ganze
Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzelle ober
deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.
Briefe und Gelder franko.

Die Krankenkommunion.

(Schluß.)

6. So ist das wunderbare Ereignis, welches uns die hl. Schrift (3. Reg. 19) vom Propheten Elias erzählt, nur ein schwaches Vorbild der unendlich kostbaren göttlichen Liebesgabe der eucharistischen Wegzehrung geworden. Der Prophet flieht vor Jezabel; zum Tode ermattet ist er niedergesunken. Da stand ein Engel vor ihm, der ihm ein unter der Asche gebackenes Brot und ein Gefäß mit Wasser zeigte und sprach: Nimm und is, einen großen Weg hast du noch zurückzulegen. Er aß; *«et ambulavit in fortitudine cibi illius quadraginta diebus et quadraginta noctibus usque ad montem Dei Horeb.»* Wenn an uns einmal der Ruf ergeht, die weite Reise in die Ewigkeit anzutreten und wir verfolgt sind von den Feinden des Heiles, wird der eucharistische Gottheiland selbst das Brot sein, in dessen Kraft wir den weiten Weg zurücklegen und auf den Berg der Vollkommenheit, in das himmlische Jerusalem, gelangen können.

7. Und wer ist der Engel, welcher dieses Himmelsbrot dem Pilger darreicht? Der ordentliche Spender der hl. Wegzehrung ist der Pfarrer des aus dem Erdenleben scheidenden Gotteskindes.

Regularpriester, welche ohne Erlaubnis des Pfarrers, den Fall ausgenommen, in welchem dieser abwesend ist, die Spendung des Sakramentes aber keinen Aufschub erleidet, das Viaticum spenden, unterliegen der dem hl. Stuhle simpliter reservierten Exkommunikation (Clem. 1a, *de privilegiis*. — Pius IX. Const. Apost. Sedis). — Allen Personen aber, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Kloster leben, (*omnibus qui actu serviunt, et intra monasterii septa et domum resident, et sub eorum obedientia vivunt*) werden die hl. Sakramente immer erlaubterweise von den Priestern des Klosters gespendet. — Priester, welche außer dem Notfalle ohne Ermächtigung des parochus proprius das Allerheiligste zu Kranken tragen, begehen schwere Sünden. Diakonen unterliegen überdies der Irregularität (St. Lig. VI, n. 237; H. A. XV, 9.) Im Notfalle aber müssen sie sogar in Ermangelung eines Priesters das Viaticum einem Sterbenden bringen.

Wahrhaft ein Engelsberuf ist dieser Christo geleistete Dienst der Vermittlung seiner zartesten und treuesten Liebe zum Zwecke der Einführung der erlösten unsterblichen Seelen in ihre himmlische Heimat. Ein Engel diente in oben erwähnter Weise dem Propheten Elias, damit er nicht ver-

schmachte auf dem Wege, — ein anderer brachte Habakuk zu Daniel, damit er ihm durch irdische Speisen das zeitliche Leben erhalte, — ein Engel war es wiederum, der Ismaels Mutter die rettende und erquickende Quelle zeigte, — durch den Dienst der Engel wurde dem Volke Israel auf seiner Wanderschaft durch die Wüste das belebende Manna zu teil. In die Hand des Priestertums Jesu Christi aber ist eine unendlich kostbare Speise gelegt als Nahrung für das ewige himmlische Leben und als Wegzehrung zum herrlichsten Ziele, zur ewig beseligenden Vereinigung mit Gott. Zu den trostreichen Augenblicken und Stunden des Priesterlebens gehören jene, die er auf Versuchsgängen hinbringt mit dem göttlichen Samaritan in seinen Händen und an seiner Brust. Siehe da eine geheimnisvolle Heimsuchung Gottes. Wie Jesus durch Maria, die auf seine Anregung ihre Einsamkeit verließ, und auf weitem Wege über das Gebirge eilte, das Haus des Zacharias heimsuchte, um alle seine Bewohner zu heiligen und zu begnadigen, so sucht Er durch seinen Diener, der Ihn durch die Straßen der Städte dahinträgt und oft weithin durch die Fluren, sei es bei Tag oder bei Nacht, die Hütten wie die Paläste heim, in welchen ein Sterbender liegt, der nur in Ihm Trost, Hilfe und Rettung finden kann.

8. Väterlich treue Liebe und Sorgfalt für die Kranken und Sterbenden ist daher jederzeit ein Kriterium des Priesters und Seelsorgers nach dem Herzen Jesu Christi. Er muß mit demselben Eifer die Kranken vom Anfange bis zum Ende ihrer gefährlichen Krankheit besuchen ohne Unterschied der Personen, als wenn es Christi heiligste Person selbst wäre, die seiner Hilfe und Pflege bedarf, im Hinblick auf das einstige Richterwort: *«infirmus sui et visitasti me.»* Seine Haupt Sorge muß hiebei darauf gerichtet sein, daß jeder Kranke ohne langes Säumen die heiligen Sakramente empfangen, unter eindringlicher Belehrung, wie wirksam dieselben, namentlich neben der heiligen Delung auch die göttliche Eucharistie, sei; Jesus ist unser göttlicher Arzt und zugleich unser wirksamstes Heilmittel. *Perceptio corporis et Sanguinis Tui . . . pro Tua pietate prosit mihi ad tutamentum corporis et animæ et ad medelam percipiendam*, läßt uns die Kirche in jeder hl. Messe beten.

Die heilige Wegzehrung darf empfangen werden, sobald die Krankheit ein Stadium erreicht hat, in welchem sie zum Tode führen kann, wenn auch noch keine unmittelbare Gefahr des Todes vorhanden ist. Würde man sie aber hin-

auschieben, bis zur Wiedergenesung ein Wunder notwendig wäre, so könnte man von ihr keine Wirkung der körperlichen Wiederherstellung erwarten. Sie stärkt ähnlich wie die hl. Delung die Natur nur zur leichteren Ueberwindung der Krankheit, so lange überhaupt die Naturkraft nicht gänzlich gebrochen ist, stellt aber diese nicht durch ein Wunder wieder her. — Personen, welche an langwieriger Krankheit leiden, die aber nicht an sich lebensgefährlich ist, dürfen nie ad modum viatici (das ist non jejuni) kommunizieren. Dies gilt selbst in jenen außerordentlichen Fällen, in welchen Kranke nie von Mitternacht bis am Morgen nüchtern bleiben können. Der Bischof könnte erlauben, daß ihnen das Allerheiligste schon recht früh, gleich nach Mitternacht, gebracht werde. Aber nur der Papst könnte dergleichen Kranken gestatten, daß sie einigemale im Jahre kommunizieren, ohne nüchtern zu sein. Gegenteilige Ansichten können in der Praxis nicht Berücksichtigung finden. (Bened. XIV. epist. *Quadam de more* 24 Mart. 1756 § 4. — Lugo de *Euchar.* disp. 15. n. 35. 64.)

9. Der Pfarrer ist ex justitia streng verpflichtet, wie überhaupt die heilige Kommunion, so besonders die heilige Wegzehrung seinen Parochianen zu spenden, so oft sie derselben bedürfen, oder ein Recht haben, sie zu verlangen und deshalb darum bitten. Welch' schwere Sünde würde er daher begehen, wenn er es verschuldete, daß einer derselben ohne die heilige Wegzehrung sterbe! Deshalb sollen die Gläubigen oft eindringlich gemahnt werden, in Erkrankungsfällen ihrer Angehörigen den Seelsorger sogleich in Kenntniß zu setzen, wenn die Krankheit einen bedenklichen Charakter annimmt, dieser aber muß immer vollkommen bereitwillig sein, den Kranken zu besuchen, sei es bei Tag oder Nacht. Er soll nie Unwillen kund geben, wenn er ohne dringende Notwendigkeit an ein Krankenbett gerufen wird, sondern vielmehr die große Sorgfalt der Leute loben, sich oder ihren Angehörigen den rechtzeitigen Empfang der heiligen Sakramente zu sichern. Die Regel unseres Verhaltens gegen die uns anvertrauten Seelen darf keine andere sein, als die Liebe des Summus Pastor animarum Jesus Christus zu den unsterblichen Seelen, — und wie groß ist diese? «Dedit animam suam pro ovibus.» — Priester, die nicht Pfarrer sind, haben die Verpflichtung zur Spendung des Viaticum aus Liebe nur im Notfalle, und wenn kein Priester zur Stelle ist, wohl aber ein Diakon, so würde sie diesem obliegen.

10. Während aber der göttliche Heiland im Uebermaße seiner Liebe sich selbst zu vergessen scheint, muß die Kirche seine Ehre in Schutz nehmen. Sie duldet nie und unter keinen Umständen, daß das göttliche Sakrament einer Verunehrung ausgesetzt werde. Eher müßte ein Sterbender der hl. Wegzehrung verlustig gehen, die ja doch zum Heile nicht unbedingt notwendig ist, als daß das Allerheiligste verunehrt wird. Es darf daher die heilige Kommunion nie Kranken gespendet werden, die so sehr an Erbrechen oder Husten leiden, daß zu fürchten ist, sie werden die heilige

Hostie auswerfen, — oder welche sie nicht schlucken können u. dgl. Sie muß ferner dann unterbleiben, wenn die Absolution nur gespendet werden konnte unter der Bedingung, «si es dispositus», insofern es ohne Verletzung des Sigills geschehen kann. — Die dem Allerheiligsten schuldige Ehrfurcht erfordert auch die gewissenhafte Beobachtung der von den Ritualien gegebenen Vorschriften für die Versehänge, die Gefäße, in welchen die heilige Hostie verwahrt wird und die Spendung des Sakramentes selbst.

11. Dem Klerus obliegt es endlich auch, das gläubige Volk zur Anbetung des göttlichen Heilandes auf den Wegen seiner Liebe zu den Kranken und zur Dankagung dafür, sowie zur andächtigen Begleitung zu den Versehängen anzueifern. Dazu dient außer der oftmaligen Belehrung und Ermahnung die Bekanntmachung mit dem von der heiligen Kirche für diese Begleitung verliehenen Ablass von fünf Jahren und fünf Quadragenen. (Trägt man hiebei eine brennende Kerze, so gewinnt man Ablässe von sieben Jahren und sieben Quadragenen). Wer gehindert ist, daran teilzunehmen, aber andächtig ein Vaterunser und Ave betet, gewinnt hundert Tage Ablass.

Zum Bau der neuen Pfarrkirche in Zug.*)

In der Angabe der für den Neubau in Aussicht genommenen Summe hat sich in Nr. 43 ein Irrtum eingeschlichen. Der Kostenvoranschlag beziffert sich nämlich nicht, wie bemerkt war, auf Fr. 400,000, sondern auf 562,316. Davon sind für den Bauplatz und die Vorarbeiten Fr. 62,000 und für die Erstellung der Kirche (Roh- und Ausbau) Fr. 500,316 in Aussicht genommen. Im einzelnen mögen folgende Posten erwähnt werden: Für Erdarbeiten Fr. 10,737; für Maurerarbeiten Fr. 220,533; für Zimmerarbeit Fr. 35,000; Steinhauerarbeit Fr. 143,000; Bildhauerarbeit Fr. 10,000 u. Der Architekt bezieht eine Pauschalsumme von Fr. 30,000.

Die bis jetzt vorhandenen Gelder beziffern sich auf Fr. 432,316. Davon sind Fr. 270,000 durch die Spenden der Kirchgenossen bereits einbezahlt; Fr. 50,000 sind von der Korporation Zug und Fr. 80,000 von Privaten auf die Bauzeit zugezeichnet und Fr. 32,316 können anderweitigen kirchlichen Fonds entnommen werden. Es bleiben daher noch Fr. 140,000 zu decken — eine immerhin bedeutende Summe, welche aber, wie wir hoffen, ohne Steuerzwang mit der Zeit einbezahlt werden wird. Ein beträchtlicher Bruchteil des genannten Defizites kann schon jetzt als sicher gestellt betrachtet werden.

Ueber den Neubau selbst können heute noch nicht abschließend sichere Angaben gemacht werden. Die endgiltigen Pläne sind zur Stunde noch nicht eingegangen. Die Kirche

*) Der Herr Verfasser des gleichnamigen Artikels in letzter Nummer ersucht uns, einigen Berichtigungen und Bervollständigungen Raum zu geben, was wir hiemit bereitwilligst thun.

soll ein frühgotischer, dreischiffiger Bau werden und ungefähr 1380 Sitzplätze umfassen.

Das ursprüngliche Projekt wies unter anderem folgende Maßverhältnisse auf:

Hauptlänge des ganzen Baues von außen: 64 Meter. Hauptlänge des Querschiffes: 34 Meter. Breite des Querschiffes: 13,5 Meter. Breite des Chores: 13,5 Meter. Breite je eines Seitenschiffes: 5,5 Meter. Länge des Chores: 12,5 Meter. Höhe des Mittelschiffes: 15 Meter. Höhe des Seitenschiffes: 5,5 Meter. Thurmhöhe: 70—71 Meter.

Diese Maßangaben sind, um es noch einmal zu sagen, keineswegs definitiv. Es ist namentlich der Wunsch geäußert worden, die Seitenschiffe möchten höher und schlanker gestaltet und der ganze Bau etwas kürzer konstruiert werden können. Ob diesen Wünschen ohne Beeinträchtigung der Anlage Rechnung getragen werden kann, bleibt abzuwarten.

Hoffen wir, daß das schöne Werk zur größeren Ehre Gottes, zur Stärkung und Belebung des hl. Glaubens und zum Heile der unsterblichen Seelen einen glücklichen und raschen Fortgang nehme!

Es ist gewiß manchem Leser erwünscht, noch ein Wort über die alte St. Michaelskirche zu vernehmen, die in wenig Tagen vom Erdboden verschwunden sein wird.

Im Laufe der letzten 14 Tage sind einige der früher erwähnten Freskogemälde noch deutlicher zum Vorschein gekommen, andere sind erst neu entdeckt worden.

Das Marienbild an der südlichen Längsseite mit dem stehenden Jesuskinde haben wir bereits in Nr. 43 erwähnt. In einem Oberfeld derselben Bildtafel zeigte sich über der sel. Jungfrau eine Gestalt, welche von den Einigen als Engel gedeutet wird, der im Begriffe steht, eine Krone auf das Haupt der Gottesmutter zu legen. Wir hätten es demnach mit einer „Kronung Maria“ zu thun. Diese Deutung bietet indessen Schwierigkeiten. Schon beim Beginne des 14. Jahrhunderts legte die Kölnerschule die Bekrönung der Gottesmutter gerade so wie heute, ihrem göttlichen Sohne bei. (Vgl. Dr. Erich Frank, Geschichte der christlichen Malerei. Freiburg 1894. 2. Teil, S. 172 und die entsprechende Abbildung der Fresken aus der Kirche zu Ramersdorf in Siebenbürgen in „Bilder zur Geschichte . . .“ von demselben.) Es ist kaum anzunehmen, daß unser Bild bei St. Michael vor dem 13. Jahrhundert entstanden sei. Kunstverständige Personen haben es vielmehr der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zugewiesen. Damit wäre nun freilich auch die Ansicht ausgesprochen, daß unser Bild schon in der 1457 abgebrannten Kirche vorhanden war. Und diese Auffassung dürfte denn auch die richtige sein. Die ganze Darstellung weist auf die germanische resp. gotische Stilperiode hin. Statt eines bekrönenden Engels möchten wir — wenn eine Conjectur erlaubt ist — in der Figur zu Häupten der Gottesmutter lieber eine symbolische Gestalt der Kirche erblicken. Rechts und links derselben sind musizierende Gestalten angebracht, unter denen David mit der Harfe auf der einen Seite und St. Cäcilia auf der andern

Seite deutlich erkennbar sind. So würde das ganze Bild eine recht schöne tief innige katholische Idee in der schlichtesten Form zur Darstellung bringen: Maria der Typus und das vollkommene Ebenbild der hl. Kirche, für welche das alte (David) und das neue (Cäcilia) Testament in vollendeter Harmonie (Musik) Zeugnis ablegen, reicht der sich demütigenden Welt (der betende Donator) im starkmütigen Glauben (Barbara, die Martyrin) und in reiner, opferwilliger Liebe (Johannes der Liebesjünger mit dem Abendmahlskelche) das wahre Leben, Christum, den Sohn des lebendigen Gottes, den König der Herrlichkeit. Um die göttliche Würde Christi anzudeuten, hat der Maler das Christkind stehend abgebildet. Man vergleiche dazu das Straßburger Fahnenbild in P. Jos. Jungmanns „Aesthetik“ 1884 (2. Aufl.) S. 401 und dessen (beziehungsweise Hermann Ulrich's) Erklärung dazu.

Verwandten Charakter wie diese Madonna zeigt ein neu aufgedecktes Bild auf der nördlichen Längsseite der Kirche. Während jenes der Verherrlichung der Gottesmutter gewidmet ist, verkündet dieses den Triumph des weltrichtenden Heilandes. Die Darstellung ist indessen hier noch mehr verbläßt als dort. Christus thront anscheinend auf dem Regenbogen: rechts und links in einiger Entfernung knien zwei betende Gestalten; die eine dürfte Maria darstellen; wer mit der andern gemeint war, dürfte nicht so leicht mit Sicherheit zu sagen sein. Zu Füßen des Richters thronen die zwölf Apostel, je zu drei zusammengeordnet. Ohne Zweifel waren noch andere Figuren auf dem Bilde dargestellt, vielleicht die Seligen und die Verdammten — doch heute ist nichts mehr davon zu entdecken.

Die künstlerische Konzeption ist bei diesem Bilde unvergleichlich schwächer als beim ersten. Doch dürfte der nämliche Maler beide Gemälde um die gleiche Zeit gefertigt haben. Nach dem Brande werden dieselben wohl wieder aufgefrischt worden sein. Unterhalb des Marienbildes ist eine Inschrift angebracht. Sie hat aber bisher noch nicht entziffert werden können.

Als das schönste Bild in formaler Hinsicht wird der in Nr. 43 bereits erwähnte Delberg angesehen. Der Gesichtsausdruck hat in der That etwas Charakteristisches, Markantes, die Draperie ist gut, der landschaftliche Hintergrund hübsch, der helle, freundliche Farbenton wirkt wohlthuend. Die Jahreszahl 1481 weist auf die Zeit des Ursprunges hin.

Ebenfalls auf der südlichen Längsseite des Schiffes zeigten sich sieben runde Medaillons, welche die sieben hl. Sakramente zur Darstellung bringen. Es sind Fresken von geringer Bedeutung, zu Beginn des 17. Jahrhunderts (nach der Schätzung eines Sachverständigen um 1610) entstanden und im Stile jener Zeit handwerksmäßig gearbeitet. Hier fand sich folgende Inschrift: «Distichon Numerale cum Autoris nomine atq. . . .atio Autor quis? petis? hanc Vigilat, ceu Tutor ob Aulam Legibus at Lachesis uixerit usque brevis.»

Wer von den hochgeehrten Lesern vermag in diesem «Distichon Numerale» (oder Chronogramm?) einen vernünftigen Sinn zu finden? In den letzten zwei Worten der ersten Zeile ist eine Lücke, welche bis jetzt nicht ausgefüllt werden konnte; vielleicht ist auch da ein Philologe unter den Lesern, der sie auszufüllen vermag.

In der Leibung eines kleinen viereckigen Fensters an der Südseite zeigten sich in reicher edler Umrahmung aus der Zeit der Renaissance zwei Heiligenbilder. Das eine dürfte den hl. Kaiser Heinrich, das andere den hl. Dionysius mit abgeschnittenem Kopf in den Händen darstellen.

Die lebensgroße Kreuzigungsgruppe an der Epistelseite, da wo die Seitenaltäre standen, ist bereits in Nr. 43 der „Kirchen-Zeitung“ erwähnt worden. Ihr entspricht in der ganzen Ausführung die Kreuztragung Christi auf der Evangelienseite, links vom Chorbogen. Es ist eine figurenreiche lebhaft bewegte Szene, würdig und nicht ohne Geschmaack in Draperie und Farbenwahl. Der Gesichtsausdruck ist dagegen ohne besondere charaktervolle Bedeutung. Anatomische Zeichnungen sind nichts seltenes. Der eine von den Archäologen und Kunstverständigen glaubte diesem, der andere jenem von den beiden Bildern den Vorzug geben zu sollen. Beide kommen von dem nämlichen Meister. Wie wir hören habe Herr Professor Dr. Zemp in Freiburg die Vermutung ausgesprochen, es seien dieselben einem Hans Räder aus Luzern zuzusprechen, welcher seinerzeit viele Kirchen der Innerschweiz mit seinen Leistungen geschmückt habe. Am Fuße beider Fresken steht die Jahrzahl: Anno Dⁿⁱ MCCCCLXV^o (Im Jahre des Herrn 1465.)

Wie zur Seite der Kreuzigungsgruppe die Auferstehung Christi dargestellt war (vgl. Nr. 43 der „Kirch.-Ztg.“), so waren an der Seite der Kreuztragung einige Ueberreste zum Vorschein gekommen, welche das Prætorium Pilati veranschaulichen haben mögen. So ward denn also der leidende, sterbende und triumphierende Weltheiland dem frommen Betrachter vor Augen gestellt: der Delberg, die Verurteilung, Kreuztragung, Kreuzigung, Auferstehung und weltrichtende Thätigkeit Christi. Das Madonnabild endlich repräsentierte das Jugendleben Jesu und Maria, die Hoffnung und Bringerin des Heiles der Christen.

In diesen Rahmen fügten sich dann das Schweißstück Christi am Schlußstein und zwei Engelsgestalten mit Leidenswerkzeugen an den Leibungen des Chorbogens. Aber diese Darstellungen gehören einer viel spätern Zeit an und haben geringe Bedeutung.

Der Chor endlich strotzte gar in Willkürlichkeiten, Verküppelungen und Verkümmungen des ärgsten Poppes.

So war denn die Kirche eine wahre Mustersammlung aller möglichen Stilformen der Malerei vom Zeitalter der mittlern Gotik bis herab zum Popp.

Was soll nun mit diesen Dingen und mit der Kirche geschehen?

Wir freuen uns aufrichtig darüber, daß das schweizerische Landesmuseum sich des Fundes in hochherziger Weise

angenommen hat. Wie wir zuverlässig vernehmen, wird dafür gesorgt, daß der Delberg, die Madonna und die Kreuztragung vielleicht auch die Kreuzigung nicht bloß photographiert und mittelst Pauspapier kopiert, sondern im Originale erhalten werden. Das Letztere wird durch ein Verfahren ermöglicht, welches sehr reichliche Geldmittel erfordert, wie sie eben nur die Eidgenossenschaft zur Verfügung hat und namentlich im Interesse der Wissenschaft und Kunst zur Verfügung stellt.

Die Geschmaack- und Kunststrichtung, in welcher wir leben, ist ganz verschieden von derjenigen jener Zeit, in welcher diese Bilder entstanden sind. Damals konnten sie dem Volke zur religiösen Belehrung und Erbauung dienen, heute sind sie eher im Stande, ganz andere als religiöse Gefühle beim gemeinen Manne zu erwecken.

Wir halten es deshalb für nicht angezeigt, um dieser Bilder willen die alte St. Michaelskirche für gottesdienstliche Zwecke zu erhalten. Das wäre ein unverständiger Anachronismus. Einer der ersten Zwecke eines Gotteshauses ist doch die Erbauung des christlichen Volkes und diesen Zweck erreichen die Bilder nicht mehr, wenn sie auch mit gewissenhaftester Treue wieder aufgefrißt werden.

Die Bilder haben nur noch ästhetisch-antiquarischen Wert. Daher ist es recht, daß sie, so wie sie sind, erhalten und nicht durch die Uebermalung modernisiert werden. Man hat deshalb den Gedanken geäußert, es möchte in St. Michael ein kirchliches Museum für die Diözese oder für die ganze katholische Schweiz eingerichtet werden. Gewiß eine sehr schöne, große Idee. Aber nach unserem unmaßgebenden Dafürhalten wäre das Gebäude für eine solche Bestimmung nicht eben sehr geeignet. Woher sodann die großen Summen nehmen, welche ein solches Unternehmen erfordert, vorausgesetzt, daß es wirkliche, nennenswerte Bedeutung haben soll?

Soll ein historisches Museum seine Aufgabe erfüllen, dann darf es sich nicht damit begnügen, diese oder jene Gegenstände aus alter Zeit in seine Räume aufzunehmen; es muß vielmehr von vorneherein darauf Bedacht nehmen, den Entwicklungsgang der Kultur auf den verschiedenen Gebieten des menschlichen Lebens durch entsprechende typische Formen möglichst lückenlos zur Darstellung zu bringen. Dann wird die Hauptaufgabe eines historischen Museums, das Studium der Vergangenheit zu erleichtern, wirklich erreicht.

Nach diesem Grundsatz ist, wie mir scheint, das schweizerische Landesmuseum in Zürich eingerichtet. Wir Katholiken aber dürfen darauf stolz sein, daß ein gelehrter Katholik bei dessen vortrefflicher Einrichtung wesentlich mitgeholfen und daß seine schönsten und besten Stücke aus dem Gebiete der religiösen Kunst und des religiösen Kunsthandwerkes aus der katholischen Schweiz stammen.

Da dem Landesmuseum die reichen Geldmittel der Eidgenossenschaft zur Verfügung stehen und seine Thore jedermann weit offen stehen, so können wir nur wünschen, daß unser Bilderzyklus daselbst Aufstellung findet und mithilfe,

dessen Zwecke zum Nutzen und Frommen aller Gebildeten besser zu erreichen.

Man sagt freilich, Kunstdenkmäler sollen möglichst an dem Orte erhalten bleiben, für den sie ursprünglich geschaffen sind. Dieser Grundsatz scheint mir aber nicht in allen Wegen richtig zu sein. Er wäre nur unter der Bedingung richtig, wenn die christlichen Ideen stets adäquat ihren reichen Inhalt ausprägten, wenn sie ihn nicht in der verschiedensten Art zur Darstellung gebracht hätten und wenn deshalb nur eine einzige Stil- oder Geschmacksrichtung ihre Berechtigung für alle Zeiten hätte. Wer wird aber dieses behaupten wollen! Eine möglichst weitherzige Zentralisation der verschiedenen Ausprägung der religiösen Ideen in den verschiedenen Epochen scheint uns wenigstens hier im Interesse der wissenschaftlichen Forschung und Erkenntnis zu liegen.

Möge daher unser Bilderzyklus immerhin nach Zürich wandern und dort noch lange die Erkenntnis der religiösen Vergangenheit unseres Vaterlandes fördern helfen — besser als dieses hier möglich wäre; wir wünschen und hoffen zu Gott, daß die neue Kirche nicht die Wissenschaft, wohl aber das religiöse Wohl bei der gegenwärtigen und den zukünftigen Generationen besser und wirksamer befördere, als eine noch so altertümliche und historisch interessante Kirche es je zu thun im Stande gewesen wäre. Das walte Gott!

C. M.

Ein neues Attentat auf die Freiheit der Kirche in Frankreich.

Wenn in Frankreich, so liest man in katholischen Blättern, die Lage eines Ministeriums überaus mißlich geworden, wenn sein „Karren stecken zu bleiben“ scheint, — dann gibt es für die bedrohte Regierung unter den jetzigen Verhältnissen ein oft angewandtes Mittel, die Rettung zu versuchen. Es besteht darin, in die Trompete des Antiklerikalismus zu stoßen und irgend eine kirchenfeindliche Maßnahme in Vorschlag zu bringen.

Der nun gefallene Ministerpräsident und Minister des Innern, Brisson, hat dem Staatsrat in den letzten Tagen seiner Amtsthätigkeit die Frage vorgelegt, ob die Kirchenfabriken, die Pfarrer und die Kirchendiener das Recht zum Sammeln in den Kirchen haben, und wem im Vereinigungsfalle dieses Recht zukomme. (Les fabriques, curés ou desservants, ont-ils le droit de quêter dans les églises pour les pauvres? Dans la négative, à qui appartient ce droit?)

Der Staatsrat, dem diese Fragen unterbreitet wurden, ist eine Behörde, die ihr Gutachten abgibt über die Entwürfe von Gesetzen, Dekreten, Verwaltungsreglementen, sowie über alle Fragen, die ihm durch den Präsidenten der Republik oder die Minister vorgelegt werden. Er besteht aus den Ministern, 22 ordentlichen und 15 außerordentlichen Staatsräten, 24 vortragenden Räten und 30 Audi-

toren. Der gegenwärtige Staatsrat muß eine Hochburg der Freimaurerei genannt werden und deshalb braucht man sich keine Illusionen zu machen über die Beantwortung obiger Frage.

Der Schlag, den das Freimaurertum in Frankreich, gestützt auf die liberale, aber durchaus unchristliche Theorie von der Staatsallmacht, der Kirche versetzen will, trifft die freien katholischen Schulen sehr empfindlich, denn diese werden durch die wohlthätigen Spenden der Katholiken erhalten. Und gerade das ist vielleicht der vorherrschende Hintergrund bei der geplanten Maßnahme! Hat ja jüngst der Pfarrer Morère von Cauterets die Entziehung seines Gehalts erleiden müssen, die der Präfekt des Departements Hautes-Pyrénées über ihn verfügte, weil er seine Kirche einer festlichen Veranstaltung geöffnet hatte, deren Ertrag für die freien katholischen Schulen bestimmt war. Diese Unterrichtsanstalten gewinnen nämlich immer mehr an Ausdehnung; im Jahre 1897 waren die katholischen Mittelschulen in Bezug auf die Schülerzahl den Staatschulen beinahe gleichgekommen. (Siehe „R.-Ztg.“ 1897, S. 373.)

Es kann also dazu kommen, daß die Sammlungen, welche zu wohlthätigen Zwecken in den Kirchen veranstaltet werden, in Zukunft der kirchlichen Gewalt entzogen werden und daß das Recht, sie zu veranstalten, künftig vom Staate entweder den Gemeindebehörden oder den amtlichen Wohlthätigkeitsbureaux zuerkannt wird.

Hoffen wir, die französische Hochherzigkeit und Opferwilligkeit werde Mittel und Wege finden, die Wirkungen des neuen Schlages zu mildern. Die göttliche Vorsehung wendet ja übrigens auch das Böse zum Guten, obschon wir daran so wenig denken. Wenn das Sammeln in den Kirchen dem Klerus entzogen wird, so wird sich dasselbe vielleicht künftig in einer Art und Weise gestalten, die es mit sich bringt, daß der Klerus mit dem Volke viel mehr in Fühlung kommt, als es bis jetzt der Fall war.

Kirchen-Chronik.

Margau. In der letzten Großratsitzung gab die katholisch-konservative Fraktion die Erklärung ab, sie sehe eine finanzielle Besserstellung der Lehrer als begründet an, werde aber ihre Stellungnahme zu dieser Frage davon abhängig machen, ob endlich gewisse politische Forderungen der Gerechtigkeit ihr gegenüber erfüllt werden. Diese Forderungen betreffen die Aufstellung einer gesonderten Prüfungs-Kommission für die römisch-katholischen Theologen, die Vertretung der katholisch-konservativen Partei im Erziehungsrathe, die Anerkennung aller vom Bunde ebenfalls anerkannten auswärtigen Maturitäts-Zeugnisse und die Einführung des konfessionellen Unterrichtes an den kantonalen Lehranstalten.

Der Regierungsrat hat nun über die Lage der Dinge einen Bericht an den Großen Rat abgefaßt, worin er Eintreten auf die Begehren der konservativen Partei em-

pfiehlt, in der Meinung, dieses Entgegenkommen der Mehrheit habe praktische Gestalt anzunehmen, sobald die konservative Partei für das Schulgesetz eintrete und dessen Annahme bewirken helfe.

Was die ersten zwei Begehren anbetrifft, so stehe ihrer Erfüllung kein Hindernis im Wege. In die beiden Prüfungs-Kommissionen wären besondere staatliche Vertreter zu wählen. Für das Schulwesen könne es nur förderlich sein, wenn in Zukunft wieder eine schulfreundliche und fachkundige Vertretung der katholisch-konservativen Partei im Erziehungs-rat sich befinde.

Hinsichtlich der Maturitätsfrage könne die gewünschte Aenderung herbeigeführt werden bei der nächstens zu behandelnden neuen Schulgesetzgebung oder durch ein Spezialgesetz. Zur Zeit wäre es aber ohne Gesetzänderung unmöglich, diese Forderungen der Katholiken als geltende Norm anzuerkennen. „Aber die Versicherung können wir den Postulanten geben, daß die aufgeworfene Frage bei der Durchführung der neuen Schulgesetzgebung genau und sorgfältig von den zuständigen Behörden und Fachleuten geprüft werden soll. Und wenn die allseitige Prüfung dann sich für die Neuerung ausspricht, so werden wir sie sicher der Verwirklichung entgegenführen.“ Die Kundgebung des Regierungsrates lautet in dieser Frage etwas allzu zurückhaltend; wir vermissen hier die bestimmte Zusage, daß derselbe die Aenderung befürworten werde. An dieser Zusage werden aber die Führer der Katholiken festhalten wollen und festhalten müssen, denn die Forderung ist eines der Hauptbegehren der katholischen Bevölkerung und die Ursache vielfacher Mißstimmung. Ihre Erfüllung wird die wirkliche Loyalität unserer politischen Gegner auf die Probe stellen; was der Bund anerkennt, wird auch der „Freisinn“ im Aargau nicht zurückweisen dürfen, ohne vor den katholischen Mitbürgern zu erröten.

Die Einführung des konfessionellen Religionsunterrichtes an der Kantonschule kann nach Ansicht der Regierung nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. „Wir erklären uns“, bemerkt der Bericht, „bereit, bei der demnächst zu behandelnden neuen Schulgesetzgebung der Frage unsere volle Aufmerksamkeit zu widmen und sie von den zuständigen Vorinstanzen und von kompetenten Fachmännern prüfen zu lassen.“ Auch hier vermissen wir eine bestimmte Zusage der Unterstützung eines Begehrens, dessen Erfüllung in einem freiheitlich regierten Staatswesen etwas Selbstverständliches sein sollte.

Hoffen wir, daß die angebahnte Verständigung zu einem genau formulierten, die Katholiken befriedigenden positiven Resultat führen werde! Wem die Beruhigung aller Volksteile, d. h. das Wohl des ganzen Kantons über die Bestrebungen politischer Engherzigkeit geht, der wird eine solche Aenderung der Verhältnisse nur aufrichtig begrüßen können.

Wie wir vernehmen, findet demnächst zur Besprechung

der Lage eine besondere katholisch-konservative Delegiertenversammlung statt. („Vaterland.“)

— **Wohlen.** Auf Anregung des rührigen Männer- und Arbeitervereins Wohlen hat mit dem 23. Oktober der P. Rufin, O. Cap., vor einem außergewöhnlich großen Publikum im Kasino Wohlen mit einem Cyklus von Vorträgen über religiös-wissenschaftliche Fragen der Gegenwart begonnen.

Schwyz. Der von der katholisch-konservativen Regierung dem Volke vorgelegte Verfassungsentwurf ist am letzten Sonntag (23. Oktober) mit erdrückendem Mehr angenommen worden. Ueber 6300 Stimmende legten ein Ja ein; dagegen sprachen sich etwa ein Zehntel aus; die Liberalen enthielten sich meist. Noch weniger verwerfende und noch mehr annehmende Stimmen vereinigten sich auf drei gleichzeitig angenommene Gesetze (Hypothekar-, Wucher- und Salz-Gesetz.)

Die Geistlichkeit des Kantons erließ bezüglich der teilweisen Verfassungsrevision einen Aufruf an die Bürger, worin diesen angelegentlich die Annahme empfohlen wird. Der Aufruf ist Namens der gesamten Geistlichkeit und der Klöster des Kantons Schwyz unterzeichnet von den hochw. H. A. Schmid, Dekan und bischöfl. Kommissar; B. Zehnder, Dekan und bischöfl. Kommissar; Dr. P. Th. Boffart, Stiftsdekan; L. Köllin, Kammerer; F. J. Pfister, Pfarrer; M. Waser, Pfarrer; K. Amstad, Sextar; J. M. Schnüriger, Sekretär.

Italien. Rom. Dem „Vaterland“ schreibt sein Römer i-Korrespondent: „Der neue Gesandte des deutschen Reiches beim apostolischen Stuhl in Rom, Herr von Rothenhan, der in gleicher Eigenschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern war, ist hier von früher her als Sekretär und Schüler des preussischen Gesandten v. Schläpfer bekannt, welcher letzterer seinerseits wieder ein gelehriger Schüler des vom Jahre 1870 her wohlbekannten Gesandten Arnim war. Rothenhan ist Protestant und wird also inskünftig die rein katholischen Angelegenheiten, wie z. B. die Verhandlungen der deutschen Regierung über die Wahl der Bischöfe mit dem Papste besorgen! Einen katholischen Diplomaten fand man also in Berlin unter den ausgezeichneten Männern des Zentrums nicht.“

— Die Königin von England hat dem Papste telegraphisch ihren verbindlichen Dank ausgesprochen für die wohlwollende Aufnahme, welche die katholischen Pilger ihres Landes bei ihm gefunden haben.

— Der eifrige Missionär für die Wiedervereinigung der getrennten Christen im Orient, Monsignor Sogaro, Titularerzbischof von Amida, ist soeben in Rom angekommen und hat in einer Privataudienz dem Papste die Nachricht überreicht, daß von den koptischen Gemeinden in Obergypen eine nach der andern zur katholischen Kirche zurückkehre. — Leo XIII. hat in Tahta (Obergypen) ein Seminar gegründet zur Heranbildung von koptischen Knaben und Jünglingen, die, zu Priestern geweiht, unter den Lands-

leuten an ihrer Vereinigung mit der katholischen Kirche arbeiten sollen. — Die Kopten sind die Nachkommen der alten Ägypter und zählen etwa eine halbe Million Seelen, den zwanzigsten Teil der Bevölkerung Ägyptens. Schon früh zum Christentum bekehrt, fielen sie im fünften Jahrhundert vom katholischen Glauben ab und bildeten sich eine Religion aus christlichen, jüdischen und türkischen Gebräuchen. Mehrere Male suchten die Päpste durch Gesandte und Missionen dieselben wieder zu gewinnen, aber ohne bleibenden Erfolg. Dem apostolischen Eifer Leos XIII. scheint nun ein besseres Resultat beschieden zu sein, was ihm zum großen Troste gereicht. Alle diese Missionen und Stiftungen werden aus dem Peterspfennig bestritten.

Oesterreich. Zum Kapitel Aberglauben. (Aus dem Freiburger Kirchenbl.) Die sozialdemokratische „Wiener Arbeiterzeitung“ hat vor vierzehn Tagen dem fürsterzbischöflichen Ordinariat Salzburg vorgeworfen, ein einfältiges Schriftchen mit dem Titel „Neu verfaßter, ächter Ursprung des Ortes und der Wallfahrt zum hl. Wolfgang“ u. s. w. approbiert zu haben. Das Blatt mußte aber folgende Beichtigung aufnehmen:

„Das fürsterzbischöfliche Ordinariat von Salzburg er sucht unter Berufung auf § 19 des Preßgesetzes um Aufnahme folgender Beichtigung. In der „Arbeiter-Zeitung“ vom 14. September l. J. wird unter der Aufschrift: „Fürsterzbischöflich genehmigte Dummheit“ berichtet, daß das „kürzlich gedruckte Traktätchen“ „Neu verfaßter, ächter Ursprung des Ortes und der Wallfahrt zum hl. Wolfgang u. s. w.“ die „Genehmigung des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg“ erlangt habe. Dieser Behauptung gegenüber erklärt das gefertigte fürsterzbischöfliche Ordinariat, daß die Genehmigung zur Drucklegung dieses bisher ganz unbekanntes Büchleins hieramts weder nachgesucht, noch erteilt wurde und auch nicht hätte erteilt werden können, da Ischl, wo dasselbe gedruckt und im Verlage von G. Pfäfer erschienen ist, nicht zur Erzdiözese Salzburg gehört. Der Herausgeber war somit nicht berechtigt, auf dem Titelblatte die Worte „mit Genehmigung des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg“ anzuführen. Das fürsterzbischöfliche Ordinariat wird daher sofort die weiteren Schritte gegen dieses unberechtigte Vorgehen des Druckers und Verlegers des Büchleins einleiten. Salzburg, 22. September 1898. Fürsterzbischöfliches Ordinariat: Bl. Holaus, C.-Prs., A. Stöck, Kanzler.“ — Nun aber das Schönste! Man schreibt der „Wiener Reichspost“: Der Inhaber der Broschüre, Hr. Pfäfer, steht gerade den Kreisen der „Arbeiter-Zeitung“ nicht fern. In seinem Blatte, dem „Ischler Wochenblatt“, haben die Sozialdemokraten allzeit guten Schutz gefunden. Die „Arbeiter-Zeitung“ möge also vor allem ihre eigenen Gesinnungsgenossen Vernunft lehren. Uebrigens ist es in Oesterreich eine allgemein bekannte Thatsache, daß die abergläubischen Traktätlein fast sämtlich in Druckereien erscheinen, deren Inhaber Vollblut-Liberale oder Nationale sind. Gerade die kleinen nichtkatholischen Druckereien sind

die besten Verbreiter des Aberglaubens, weil sie damit leider ein Geschäft machen; und es kommt gar nicht selten vor, daß die Geistlichen auf der Kanzel warnen müssen gegen gewisse Traktätlein, die von anti-katholischen Druckereien vertrieben werden.

In Deutschland ist es in dieser Beziehung nicht besser. Schreiber dieses hat in seiner Pfarr-Registatur einen ganzen Stoß von Zauberbüchlein vorgefunden, eines unsinniger als das andere, die offenbar früher an einen Amtsvorgänger ausgeliefert worden sind. Heinrich Cornelius Agrippas Magische Werke sind gedruckt: Stuttgart 1855, Verlag von J. Schaible. Die „bekannten Hundertacht- und dreißig Geheime“ u. c. geben als Druckort an Leipzig und Rudolfsstadt, 1755, ohne weitere Namen. Die Jahreszahl ist aber gefälscht, da Papier und Druck modern sind. Bei dem „Neu verbesserten großen Planetenbuch“ ist angegeben: Reutlingen, 1862. Verlag von Enßlin und Laiblein. Auf den drei Bändchen „Albertus Magnus ägyptische Geheime“ ist zu lesen: Reading. Bei Louis Enßlin. Die gleiche Angabe steht auf dem „Buch der Geheime“, nur ist noch die Jahreszahl 1852 beigelegt. „Das sechste und siebente Buch Moses, das ist: Moses magische Geisterkunst“ endlich, „neueste Auflage“, rühmt sich in Philadelphia im Verlag von J. Weil u. Comp. erschienen zu sein. — Auch in der Schweiz steht es nicht besser in diesem Punkte. Wir erinnern nur an die Firmen Gemmi & Sturzenegger in St. Gallen und Niederhäuser in Grenchen.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1898.

	Fr.	Gr.
Uebertrag laut Nr. 43:	46,192	62
Kt. Aargau: Döttingen: a. Pfarrei 55, b. Gabe von E. H. 100	155	—
Klingnau: Gabe von Hochw. Pfr. R. S. Auv 201, Lunthofen (Pfarrei) 235	436	—
Kt. Bern: Les Bois 60, Epauvillers 21, St. Imier 120, Soubey 23, Wahlen 20	244	—
Kt. St. Gallen: Mels 200, Rapperswil 250	450	—
Kebstein	62	—
Kt. Luzern: Gabe von A. K. in B. Stadt Luzern, Kirchenopfer im Hof	200	—
Gabe von R. P.	10	—
Aesch 80, Emmen 300, Hohenrain 140, Kleinwangen 50, Schüpfheim 238	808	—
Grosdietwil, Gabe von Ungenannt	50	—
Mariazell bei Sursee	4	—
Kt. Schwyz: Hauptort Schwyz (Nachtrag)	25	35
Alpthal 66. 10, Morschach 100, Muotathal (Nachtrag) 13. 90, Sattel 70	250	—
Kt. Solothurn: Grindel 14. 20, St. Pantaleon 9. 80, Seewen 11, Aeschi 20	55	—
Kt. Thurgau: Dufnang 60, Hagenweil 50, Weinfelden 73	183	—
	<u>49,534</u>	<u>97</u>

b. Außerordentliche Beiträge pro 1898.

Uebertrag laut Nr. 42:	45,438	10
Vermächtnis von Hochw. Hr. Abbé Hübler sel. in St. Ursanne, Kt. Bern	300	—
	<u>45,738</u>	<u>10</u>

Der Kassier: J. Duret, Propst.

Für Kirchen-Arbeiten

in den verschiedensten Stein- und Marmorarten
als:

== Altäre, Säulen, Taufsteine etc. ==

32⁵² empfiehlt sich

Herm. Adler-Stüdeley,
Langendorf (Solothurn).

Marmorindustrie mit Wasserkraft. — Zeugnisse über gelieferte Arbeiten stehen zu Diensten.

Unsere Liebe Frau im Stein

in Wort und Bild:

Geschichte der Wallfahrt und des Klosters Mariastein

von

P. Laurentius Eschle.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage mit vielen Illustrationen.

— Preis: —

Elegant broschiert	Fr. 1. 50
Originaleinband in Leinen mit Rotschnitt	" 2. 50
„ „ Lederimitation mit Goldschnitt und Schutzhülle	3 —

Zu beziehen im Verlag der Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Soeben erschienen und durch die Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn zu beziehen:

Bernhardin Sanson,

der Ablaßprediger in der Schweiz 1518/1519.

Eine historische, dogmatische und kirchenrechtliche Erörterung

von Ludwig Rohus Schmidlin, Feldprediger,

Mitglied der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Mit dem Facsimile eines Ablaßbriefes.

— Preis Fr. 1. 50 —

Bei Einsendung von Fr. 1. 55 franko durch die ganze Schweiz.

Soeben ist erschienen und durch die Buchdruckerei „Union“ in Solothurn zu beziehen:

St. Ursen-Kalender pro 1899.

Reich illustriert.

Preis 40 Cts.

Wiederverkäufer erhalten bedeutenden Rabatt.

Eine brave, eingezogene

93²

 **Tochter** 

die alle Haus- und Gartenarbeiten besorgen kann, wünscht Stelle zu einem Geislichen. Nähere Auskunft erteilt d. Exped. ds. Bl.

Patent-
Rauchsaßkohlen

sehr praktisch, vorzüglich bewährt, leicht entzündbar, rauchlos, 2 Stunden Brenndauer, liefert pr. 100 Stück zu Fr. 5. — 75⁰

Anton Ahermann, Stiftsakrist.,
(H 2400 Lz) Luzern.

Kirchen-Teppiche.

Neueste Sachen in gotischem und romanischem Styl, billigt bei

J. Bosch,

Mühlenplatz, Luzern.

Muster franko. 7¹⁰

A. Bättig, Blumenfabrik,
Sempach.

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von Bouquets, Kränzen, Guirlanden etc. zu kirchlichen Zwecken. — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert. 5²⁰



Die

Buch- & Kunstdruckerei

== UNION ==

in

Solothurn

empfehlte sich zur Anfertigung von

Drucksachen für den Privatbedarf

als: Formulare aller Art, Memorandums, Briefköpfe, Couverts mit und ohne Adresse, Schreibbücher, sowie zum Druck von Circularen, Broschüren, Werken, Musiknoten etc. etc. unter Zusicherung schnellster Lieferung zu coulanten Preisen.



Manual Applicationen

für Jahrestiftungen

(5 div. Formulare)

liefert in beliebigen Bogen, event. auch fest gebunden Buch- und Kunstdruckerei Union.